

Verordnung des Regierungsrates über die Vereinigung von Schulgemeinden und Politischen Gemeinden *

vom 11. März 1997 (Stand 1. Januar 2013)

§ 1 Beschlussfassung

¹ Die beteiligten Gemeinden stimmen gemäss dem in ihrer Gemeindeordnung festgelegten Abstimmungsverfahren über die Vereinigung ab.

§ 2 * Schulkommission

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission ist durch die Stimmberechtigten zu wählen.

² Erfüllt die Politische Gemeinde Aufgaben der Sekundarschulgemeinde, gehört zusätzlich je ein Mitglied der Schulbehörde der beteiligten Primarschulgemeinden der Schulkommission an. *

§ 3 Vertretung in der Vorsteherschaft der Oberstufengemeinde

¹ Gehört eine Politische Gemeinde, die die Aufgaben der Primarschulgemeinde übernommen hat, einer Sekundarschulgemeinde an, delegiert der Gemeinderat aus den Mitgliedern der Schulkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde. *

§ 4 * Vertretungsrecht

¹ Das Vertretungsrecht der Schulleitungen und in Gemeinden ohne eingesetzte Schulleitung jenes der Lehrerschaft besteht für Sitzungen der Schulkommission.

§ 5 * Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung hat neben den in § 3 des Gesetzes über die Gemeinden¹⁾ vorgeschriebenen Bereichen zusätzlich die folgenden Regelungen zu treffen:

1. Anzahl der Mitglieder der Schulkommission und das Wahlverfahren;
2. Bereiche, die der Schulkommission zum Entscheid zustehen, soweit dies nicht in § 6 dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

¹⁾ RB 131.1

§ 6 Aufgaben der Schulkommission

¹ Die Schulkommission überwacht die Schulführung.

² Sie entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur nach Massgabe von § 22 des Gesetzes über die Volksschule und den Kindergarten¹⁾ abschliessend über

1. die Schullaufbahn der Schüler und Schülerinnen wie Aufnahme, Beförderung, Versetzung und Antragstellung über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
2. Anordnung von Massnahmen gemäss § 21 bis § 24 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten²⁾;
3. Disziplinarmassnahmen gegenüber Lehrkräften sowie Schülern und Schülerinnen;
4. organisatorische Massnahmen wie Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schüler und Schülerinnen auf die einzelnen Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen, Festlegung der Probezeit;
5. Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte;
6. * Antragstellung betreffend Kindesschutzmassnahmen.

³ Die Schulkommission hat in den übrigen Schulangelegenheiten das Antragsrecht an den Gemeinderat.

§ 7 * Amtsdauer der Schulkommission

¹ Die Amtsdauer der Schulkommission beginnt und endet mit jener des Gemeinderates.

² Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder der Schulkommissionen endet am 31. Mai 2007.

§ 8 * Kantonale Aufsicht

¹ In Schulangelegenheiten untersteht die Gemeinde der Aufsicht des Departementes für Erziehung und Kultur.

² Die Gemeinde hat zu Händen des Departementes alle Daten vorzulegen, die auch von Schulgemeinden eingefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ Heute: § 56 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11)

²⁾ Heute: § 28 bis § 36 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

³⁾ In Kraft getreten am 15. März 1997.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	11.03.1997	15.03.1997	Erstfassung	ABl. 10/1997
Erlassstitel	26.09.2006	30.09.2006	geändert	ABl. 39/2006
§ 2	11.12.2001	01.01.2002	geändert	ABl. 51/2001
§ 2 Abs. 2	13.12.2005	01.01.2006	geändert	ABl. 50/2005
§ 2 Abs. 2	26.09.2006	30.09.2006	geändert	ABl. 39/2006
§ 3 Abs. 1	13.12.2005	01.01.2006	geändert	ABl. 50/2005
§ 3 Abs. 1	26.09.2006	30.09.2006	geändert	ABl. 39/2006
§ 4	13.12.2005	01.01.2006	geändert	ABl. 50/2005
§ 5	11.12.2001	01.01.2002	geändert	ABl. 51/2001
§ 6 Abs. 2, 6.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 49/2012
§ 7	26.09.2006	30.09.2006	geändert	ABl. 39/2006
§ 8	11.12.2001	01.01.2002	geändert	ABl. 51/2001